

# **Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Königsfeld**

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 11.01.2013, Nr. 1/2013  
1. Änderungssatzung vom 11.12.2023, Mitteilungsblatt vom 15.12.2023, Nr. 25,26/2023

Die Gemeinde Königsfeld erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die in den Ortsteilfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

## **§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Dezember für das laufende Haushaltsjahr auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

## **§ 3 Ruhens der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde. (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG)

## **§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| a) Feuerwehr Königsfeld     |       |
| - für Gerätewarte           | 125 € |
| - für Gerätewart Atemschutz | 50 €  |
| b) Feuerwehr Huppendorf     |       |
| - für Gerätewarte           | 50 €  |
| c) Feuerwehr Kotzendorf     |       |
| - für Gerätewarte           | 50 €  |
| d) Feuerwehr Laibarös       |       |
| - für Gerätewarte           | 50 €  |
| e) Feuerwehr Poxdorf        |       |
| - für Gerätewarte           | 50 €  |
| c) Feuerwehr Treunitz       |       |
| - für Gerätewarte           | 50 €  |
| d) Feuerwehr Voitmannsdorf  |       |
| - für Gerätewarte           | 50 €  |

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.\*)

Königsfeld, 15.12.2012

Gisela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.